

**Internet-Teilnahmebedingungen
für die Teilnahme an von LOTTO Niedersachsen
vermittelten Spielgemeinschaften
vom 27. Juni 2022**

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im Folgenden „LOTTO Niedersachsen“ genannt) ist gemäß der vom Land Niedersachsen erteilten Erlaubnis vom 27. Juni 2022 Veranstalterin und Durchführerin der Lotterien LOTTO 6aus49 und Eurojackpot sowie der Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6.
- 1.2 Die Ausspielungen erfolgen aufgrund des Blockvertrags gemeinsam mit anderen Lotterieunternehmen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.3 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Niedersachsen.

2. Verbindlichkeit der Internet-Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Spielteilnahme an den Ziehungen der von LOTTO Niedersachsen veranstalteten (Zusatz-) Lotterien über eine von LOTTO Niedersachsen vermittelte Spielgemeinschaft sind diese Internet-Teilnahmebedingungen von LOTTO Niedersachsen maßgebend. Sie gelten für die auf der Webseite und für die in den mobilen Apps (im Folgenden nur „Webseiten“ genannt) verfügbaren Funktionen und Inhalte.
- 2.2 Der Spielteilnehmer¹ erkennt diese Internet-Teilnahmebedingungen erstmalig mit seiner Registrierung und danach für jede Spielteilnahme, spätestens mit Abgabe seines Teilnahmeangebots, als verbindlich an.
- 2.3 Die Internet-Teilnahmebedingungen sind auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen unter www.lotto-niedersachsen.de/teilnahmebedingungen einzusehen und ausdrückbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Internet-Teilnahmebedingungen.
- 2.4 Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen, sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbepлакate, Ähnliches) und den Internet-Teilnahmebedingungen gehen die Internet-Teilnahmebedingungen vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Spielgemeinschaften

Bei der Teilnahme an von LOTTO Niedersachsen vermittelten Spielgemeinschaften kann der Spielteilnehmer nur die Teilnahme an der/n auf dem Spielgemeinschaftsschein angegebene/n Ziehung/en der Lotterien (Teilnahmezeitraum) wählen. Alle Teilnahmeangebote, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der (ersten) Ziehung des jeweiligen Teilnahmezeitraums der für die Spielgemeinschaft gewählten Lotterie zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der/n Ziehung/en des Teilnahmezeitraums teil, die auf den Annahmeschluss folgt/folgen.

¹ Die in diesen Internet-Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

4. Spielgeheimnis

LOTTO Niedersachsen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten von LOTTO Niedersachsen bleiben hiervon unberührt.

II. GESCHÄFTSBESORGUNGSVERTRAG, SPIELVERTRAG

5. Allgemeines

Die Teilnahme an einer von LOTTO Niedersachsen vermittelten Spielgemeinschaft ist nur mit dem von LOTTO Niedersachsen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren auf den Webseiten möglich. LOTTO Niedersachsen behält es sich vor, das Angebot an von LOTTO Niedersachsen vermittelten Spielgemeinschaften auf einzelne (Zusatz-)Lotterien und Teilnahmeformen zu beschränken.

6. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 6.1 Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit dem von LOTTO Niedersachsen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren auf den Webseiten möglich.
- 6.2 Die Spielteilnahme
 - Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig; der Ausschluss Minderjähriger wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet,
 - des im Zusammenhang mit Glücksspielen im Internet tätigen Personals ist von den dort angebotenen Glücksspielen ausgeschlossen, sofern diese in spielsuchtgefährdender Weise mit dem Spielgeschehen in Kontakt kommen oder die theoretische Möglichkeit der manipulativen Einflussnahme auf das Glücksspiel besteht. Die Einzelheiten zum konkreten Ausschluss der Spielteilnahme regelt LOTTO Niedersachsen nach Einzelfallbetrachtung im Verhältnis zum entsprechenden Personenkreis und gibt dies der zuständigen Aufsichtsbehörde entsprechend bekannt,
 - ist bei Überschreitung des täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Einsatz- und Verlustlimits des Spielteilnehmers ausgeschlossen,
 - ist ausgeschlossen, wenn die im „Datenblatt“ des Spielkontos hinterlegte Kontoverbindung nicht auf den Namen des Spielteilnehmers lautet,
 - ist ausgeschlossen, wenn das Spielkonto gesperrt ist, weil der Verdacht besteht, dass Gewinne unrechtmäßig erworben wurden, gegen gesetzliche Bestimmungen, den Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021) oder gegen Bedingungen für das Spielkonto verstoßen wird.
- 6.3 Mit Minderjährigen geschlossene Verträge sind nichtig. Auch durch die Übersendung einer Teilnahmebenachrichtigung auf elektronischem Wege kommt kein Vertrag zustande. Eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch LOTTO Niedersachsen. Erhaltene Gewinne sind von Minderjährigen zurückzuzahlen. Minderjährige haben keinen Anspruch auf eine Gewinnauszahlung.
- 6.4 Eine Spielteilnahme ist nur für Spielteilnehmer zulässig, die einen Wohnsitz (Postleitzahl und Wohnort) im Vertriebsgebiet von LOTTO Niedersachsen haben oder die sich bei Vertragsabschluss in Niedersachsen aufhalten.
- 6.5 Der Spielteilnehmer hat sich vor der ersten Spielteilnahme entsprechend dem festgelegten Verfahren auf elektronischem Wege anzumelden und die Richtigkeit der dabei erhobenen personenbezogenen Daten regelmäßig oder anlassbezogen zu bestätigen. Der Spielteilnehmer hat die Angaben zu machen, die auf der Registrierungsseite des elektronischen Anmeldeformulars vorgesehen sind. Ferner hat er ein selbst gewähltes Passwort einzugeben. Der Spielteilnehmer muss die Registrierungsdaten vollständig

und richtig angeben. Einzelheiten zum Registrierungsverfahren, zur Identifikation des Spielteilnehmers und zur Spielabwicklung werden unter www.lotto-niedersachsen.de/service-center/registrierung beschrieben.

- 6.6 Sofern die Identifikation des Spielteilnehmers keine Bestätigung der Volljährigkeit und/oder keine Zuordnung des Namens zum angegebenen Wohnsitz ergibt, ist der Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausgeschlossen, es sei denn, er weist seine Volljährigkeit und seinen Wohnsitz durch ein Alternativ-Verfahren nach. Die Verfahren werden unter www.lotto-niedersachsen.de/service-center/registrierung beschrieben. Kann auch durch ein Alternativ-Verfahren keine Bestätigung der Volljährigkeit und/oder des Wohnsitzes erfolgen, bleibt die Person von der Spielteilnahme ausgeschlossen. Die Teilnahme am Internet-Spielangebot von LOTTO Niedersachsen setzt eine erfolgreiche Registrierung des Spielteilnehmers voraus. Abweichend hiervon kann LOTTO Niedersachsen bereits vor Bestätigung der Richtigkeit der Angaben nach Maßgabe der Ziffer 6.5 ab dem Zeitpunkt der Registrierung die Spielteilnahme über ein Spielkonto für einen Zeitraum von 72 Stunden zulassen. Näheres hierzu wird unter www.lotto-niedersachsen.de/service-center/registrierung beschrieben.
- 6.7 LOTTO Niedersachsen behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen eine Registrierung zu verweigern oder die gewährte Registrierung zu löschen und das Spielkonto aufzulösen.
- 6.8 Jeder Spielteilnehmer hat die Möglichkeit, sein bei LOTTO Niedersachsen angelegtes Spielkonto jederzeit mit einer hierfür vorgesehenen Schaltfläche im durch einen Login zugänglichen Kundenbereich zu schließen.
- 6.9 Jeder Spielteilnehmer ist zur Spielteilnahme nur unter seinem eigenen Namen und auf eigene Veranlassung berechtigt; eine Mehrfachregistrierung unter diesem Namen ist ausgeschlossen. Jeder Spielteilnehmer darf nur ein Spielkonto bei LOTTO Niedersachsen haben. Ein Abweichen hiervon oder die bewusste Angabe falscher Daten führt zum Erlöschen eines eventuellen Gewinnanspruchs.
- 6.10 LOTTO Niedersachsen vergibt an jeden Spielteilnehmer eine individuelle Kundennummer und legt für jeden Spielteilnehmer ein individuelles Spielkonto an.
- 6.11 Der Spielteilnehmer erhält den Zugang zum persönlichen Kundenbereich der Webseiten durch die Eingabe des von ihm gewählten Passworts in Verbindung mit der vom Spielteilnehmer angegebenen E-Mail-Adresse. Die Zugangsmöglichkeit bleibt dauerhaft erhalten, wobei LOTTO Niedersachsen berechtigt ist, aus technischen bzw. organisatorischen Gründen in angemessenen Zeiträumen eine Bestätigung der Daten zu verlangen. Finden durch den Spielteilnehmer über einen Zeitraum von fünf Jahren keinerlei Aktivitäten in seinem Spielkonto statt, wird sein Spielkonto gelöscht.
- 6.12 Das vom Spielteilnehmer gewählte Passwort ist geheim zu halten. Der Spielteilnehmer hat sein Passwort in regelmäßigen Abständen zu ändern. Verstößt der Spielteilnehmer gegen diese Sorgfaltspflichten und werden von einem unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis der erforderlichen Zugangsdaten Verfügungen getroffen, gehen diese zu Lasten des registrierten Spielteilnehmers.
- 6.13 Ändern sich die gemäß Ziffer 6.5 gemachten Angaben, hat der Spielteilnehmer unverzüglich die Angaben im durch einen Login zugänglichen Kundenbereich selbst zu aktualisieren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gehen hierdurch entstehende Kosten zu seinen Lasten. Der Spielteilnehmer hat LOTTO Niedersachsen Änderungen, die er selbst nicht durchführen kann, unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 6.14 Dem Spielteilnehmer wird zu jeder Zeit die Möglichkeit eingeräumt, tägliche, wöchentliche oder monatliche Einsatz- und Verlustlimits einzurichten. Der Betrag des vom Spielteilnehmer einzurichtenden Einsatzlimits muss identisch sein mit dem Betrag des vom Spielteilnehmer einzurichtenden Verlustlimits. Ist ein Einsatz- oder Verlustlimit ausgeschöpft, darf eine weitere Spielteilnahme nicht ermöglicht werden.

- 6.15 Dem Spielteilnehmer wird zu jeder Zeit die Möglichkeit gegeben, ein Limit neu festzulegen. Möchte ein Spielteilnehmer das Limit erhöhen, so wird die Erhöhung erst nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam. Wenn Limits verringert werden, greifen die neuen Limits sofort.
- 6.16 LOTTO Niedersachsen informiert den Spielteilnehmer nach jeder Identifizierung, Authentifizierung sowie vor Beginn eines Spiels über die Summe seiner Einsätze, Gewinne und Verluste der jeweils vorangegangenen 30 Tage, wenn seit der letzten Information durch LOTTO Niedersachsen mehr als 24 Stunden vergangen sind.
- 6.17 Der Spielteilnehmer hat die nach Ziffer 6.16 bezeichneten Informationen durch ausdrücklich erklärte Kenntnisnahme zu bestätigen. Eine Spielteilnahme ist erst nach Bestätigung dieser Information zulässig.
- 6.18 Die Abgabe von Spelaufträgen mittels programmierter, automatisierter Datenverarbeitungsprozesse (z. B. Skripte) ist verboten, sofern LOTTO Niedersachsen diese nicht zur Verfügung gestellt oder der Verwendung vorab zugestimmt hat.
- 6.19 Jeder Spielteilnehmer kann durch LOTTO Niedersachsen von der Spielteilnahme im Internet ausgeschlossen werden.
- 7. Gründung und Beendigung der durch LOTTO Niedersachsen vermittelten Spielgemeinschaften; Geschäftsbesorgungsvertrag**
- 7.1 Eine Spielteilnahme durch von LOTTO Niedersachsen vermittelte Spielgemeinschaften ist nur durch die von LOTTO Niedersachsen auf den Webseiten zur Verfügung gestellten Spielgemeinschaftsscheine möglich.
- 7.2 Mit Abgabe eines ausgefüllten Spielgemeinschaftsscheins gibt der Spielteilnehmer ein Angebot auf Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrags mit Dienstleistungscharakter ab. Danach ist es Aufgabe von LOTTO Niedersachsen, im Namen des Spielteilnehmers mit anderen Spielteilnehmern einen Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer Spielgemeinschaft zu schließen. Weiter beauftragt der Spielteilnehmer LOTTO Niedersachsen für die Spielgemeinschaft einen Spielvertrag mit LOTTO Niedersachsen zu schließen und nach Ablauf des Teilnahmezeitraums die Abwicklung der Spielgemeinschaft zu besorgen. Die Anzahl der maximal möglichen Mitspieler (Anteile), die gewählte Lotterie und deren Teilnahmevariante sowie der Teilnahmezeitraum und daraus resultierend der Zeitpunkt der Beendigung der Spielgemeinschaft, richtet sich nach dem konkret gewählten Spielgemeinschaftsschein.
- 7.3 Der Spielteilnehmer bevollmächtigt LOTTO Niedersachsen zur Vornahme aller rechtsgeschäftlichen Handlungen, die zur Gründung einer Gesellschaft erforderlich sind. Insbesondere ist LOTTO Niedersachsen auch empfangsberechtigt für die Willenserklärungen der anderen Spielteilnehmer der Spielgemeinschaft. Der Spielteilnehmer befreit LOTTO Niedersachsen insofern von den Restriktionen des § 181 BGB.
- 7.4 Die Spielgemeinschaft endet mit Ablauf des Teilnahmezeitraums.
- 7.5 LOTTO Niedersachsen nimmt das Angebot auf Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrags gem. Ziffer 7.1 durch Übermittlung der Teilnahmebenachrichtigung im Sinne von Ziffer 8.3 an. Erst durch Bereitstellung der Teilnahmebenachrichtigung ist der Geschäftsbesorgungsvertrag (und zugleich der Spielvertrag für die Spielgemeinschaft) geschlossen.
- 7.6 LOTTO Niedersachsen ist nicht verpflichtet, Angebote auf Teilnahme an einer Spielgemeinschaft anzunehmen, insbesondere kann die Annahme von Angeboten auf Teilnahme an Spielgemeinschaften vor Annahmeschluss (Ziffer 11.) beendet werden.

8. Spielvertrag und Teilnahmebenachrichtigung

- 8.1 Nach Gründung der Spielgemeinschaft werden alle Voraussagen mittels Zufallszahlengenerator durch LOTTO Niedersachsen vergeben. Dabei ist es möglich, aber nicht zwingend, dass bei mehrmaliger Spielteilnahme über einen Spielgemeinschaftsschein zur gleichen oder einer der folgenden Ziehungen für den Spielteilnehmer dieselben Voraussagen vergeben werden. Die siebenstellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999, deren letzte Ziffer die Voraussage der Superzahl ist, wird ebenfalls mittels Zufallszahlengenerator durch LOTTO Niedersachsen ausgewählt.
- 8.2 LOTTO Niedersachsen schließt auf Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrags als Vertreter der Spielgemeinschaft mit sich selbst einen Spielvertrag ab. Der Spielteilnehmer befreit LOTTO Niedersachsen insofern von den Restriktionen des § 181 BGB. In diesen Spielvertrag werden die jeweils für die von der Spielgemeinschaft ausgewählte Lotterie gültigen Teilnahmebedingungen von LOTTO Niedersachsen einbezogen.
- 8.3 Als Nachweis über den Abschluss des Spielvertrags für die Spielgemeinschaft wird dem Spielteilnehmer eine Teilnahmebenachrichtigung von LOTTO Niedersachsen zur Verfügung gestellt.
- 8.4 Die Teilnahmebenachrichtigung umfasst Informationen zu
- den Geschäftsangaben von LOTTO Niedersachsen,
 - den jeweiligen Voraussagen für die Spielgemeinschaft,
 - der Art und dem Zeitraum der Teilnahme,
 - der Anzahl der Anteile
 - dem Teilnahmeentgelt und
 - der von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Transaktionsnummer.
- 8.5 Die Teilnahme an einer Spielgemeinschaft wird für den Spielteilnehmer über den durch einen Login zugänglichen Kundenbereich, der die Spielinformationen umfasst, erfasst. Wird die Übertragung der Anzeige der Teilnahmebenachrichtigung unterbrochen, kann der Spielteilnehmer nach Wiederherstellung der elektronischen Verbindung auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Wege entnehmen, ob ein Geschäftsbesorgungsvertrag sowie ob und mit welchem Inhalt ein Spielvertrag für die Spielgemeinschaft zustande gekommen ist oder ob die Verträge nicht zustande gekommen sind und daher Daten bei fortbestehendem Spielwunsch des Spielteilnehmers neu eingegeben werden müssen.

9. Teilnahmeentgelt

- 9.1 Das Teilnahmeentgelt für die Teilnahme an einer Spielgemeinschaft richtet sich nach dem ausgewählten Spielgemeinschaftsschein der gewählten Lotterie. Bei LOTTO 6aus49 und Eurojackpot beträgt das Teilnahmeentgelt 5,00 € bzw. 10,00 € pro Anteil entsprechend der ausgewählten Spielgemeinschaft. In dem Teilnahmeentgelt sind der Spieleinsatz sowie eine Bearbeitungsgebühr enthalten.
- 9.2 Die Höhe des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird unter www.lotto-niedersachsen.de/lotto-6aus49/gluexgemeinschaften und unter www.lotto-niedersachsen.de/eurojackpot/gluexgemeinschaften bekannt gegeben.
- 9.3 Pro Teilnahme an einer Spielgemeinschaft kann jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielgemeinschaftsscheinen gespielt werden. LOTTO Niedersachsen beachtet die Höchsteinsatzgrenzen je Spielteilnehmer (Ziffer 6.14).
- 9.4 Der Spielteilnehmer hat das Teilnahmeentgelt mit Abgabe seiner Erklärung, an einer Spielgemeinschaft teilnehmen zu wollen, zu zahlen.

10. Das Dauerspiel

- 10.1 LOTTO Niedersachsen bietet auch die Teilnahme an Spielgemeinschaften durch das Dauerspiel an. Wählt der Spielteilnehmer das Dauerspiel beauftragt er LOTTO Niedersachsen für einen unbestimmten

Zeitraum zur Vermittlung von Spielgemeinschaften. Danach übernimmt es LOTTO Niedersachsen für unbestimmte Zeit dem Spielteilnehmer Spielgemeinschaften mit dem Inhalt des von ihm ausgewählten Spielgemeinschaftsscheins hinsichtlich der Anzahl der maximal möglichen Spielteilnehmer, der gewählten Lotterie, deren Teilnahmevariante und des Teilnahmezeitraums zu vermitteln. Der Spielteilnehmer nimmt daher beim Dauerspiel an wechselnden Spielgemeinschaften teil.

- 10.2 Für die Zahlung des Teilnahmeentgelts ist jeweils der reguläre Teilnahmezeitraum des gewählten Spielgemeinschaftsscheins (siehe Ziffer 3.) entscheidend (Teilnahmeperiode). Jeweils vor Beginn einer neuen Teilnahmeperiode kann die Spielteilnahme vom Spielteilnehmer gekündigt werden.
- 10.3 Voraussetzung für die Teilnahme am Dauerspiel ist die widerrufliche Ermächtigung, das Teilnahmeentgelt vor Beginn jeder Teilnahmeperiode per Lastschrift (SEPA) (siehe Ziffer 12.1 a)) einziehen zu lassen. Der Spielteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass vor jeder Teilnahmeperiode der Einzug des Teilnahmeentgelts möglich ist.
- 10.4 Änderungen des gewählten Spielgemeinschaftsscheins sind nicht möglich.
- 10.5 Die Dauerspielteilnahme kann vom Spielteilnehmer bis zum Annahmeschluss der letzten Ziehung einer Teilnahmeperiode (siehe Ziffer 10.2) mit Wirkung zum Ende dieser Teilnahmeperiode gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung später, nimmt der Spielteilnehmer automatisch an einer weiteren Teilnahmeperiode teil und die Kündigung wird erst nach Ablauf dieser Teilnahmeperiode wirksam. Die Kündigung durch den Spielteilnehmer erfolgt durch einen Login zugänglichen Kundenbereich. Im dort vorgesehenen Bereich zur Bearbeitung von Dauerspielen kann über die Löschfunktionalität das Dauerspiel gekündigt werden. Die Kündigung und der letztmalige Zeitpunkt der Teilnahme an der Spielgemeinschaft muss durch den Spielteilnehmer bestätigt werden.
- 10.6 Die Dauerspielteilnahme kann aus wichtigem Grund vom Spielteilnehmer und von LOTTO Niedersachsen außerordentlich gekündigt werden. Für LOTTO Niedersachsen liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet ist, die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielgeschäfts nicht möglich ist oder wenn Gewinnansprüche des Spielteilnehmers gegen LOTTO Niedersachsen gepfändet werden. LOTTO Niedersachsen ist auch im Falle von Rücklastschriften oder anderen Gründen, die beim Normalspiel zur Abweisung des Teilnahmeangebots führen, zur fristlosen Kündigung der Dauerspielteilnahme ohne Mahnung berechtigt. In diesen Fällen kann der Spielteilnehmer von der weiteren Teilnahme am Spielangebot ausgeschlossen werden. Bis zur Klärung des Sachverhalts ist LOTTO Niedersachsen berechtigt, Gewinne einzubehalten.
- 10.7 Die Dauerspielteilnahme endet bei Überschreitung des festgelegten Höchsteinsatzes automatisch (Ziffer 9.3).
- 10.8 Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf eine ununterbrochene Teilnahme an Spielgemeinschaften ist ausgeschlossen. Sollte die Teilnahme an einer Spielgemeinschaft wegen Nicht-Zustandekommens einer Spielgemeinschaft, aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, wird der Spielteilnehmer benachrichtigt. Endet die Teilnahme an einer Spielgemeinschaft während der Teilnahmeperiode, wird der Spieleinsatz, nicht aber die Bearbeitungsgebühr, von LOTTO Niedersachsen anteilig erstattet. Zur nächsten Teilnahmeperiode wird die Dauerspielteilnahme, sofern möglich, fortgesetzt.
- 10.9 Der Spielteilnehmer kann, wenn das Dauerspiel gemäß Ziffer 10.5 beendet wurde, wieder ein neues Dauerspiel beauftragen, es sei denn, LOTTO Niedersachsen hat das Dauerspiel durch außerordentliche Kündigung (siehe Ziffer 10.6) beendet.
- 10.10 Die Teilnahme am Dauerspiel wird dem Spielteilnehmer durch LOTTO Niedersachsen bestätigt. Der Spielteilnehmer erhält alle Spielinformationen (siehe Ziffer 8.4) über den durch einen Login zugänglichen Kundenbereich, der die Spielinformationen umfasst.

11. Annahmeschluss

Der Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den Spielgemeinschaften richtet sich nach dem Annahmeschluss der von der Spielgemeinschaft gespielten Lotterie. Der Annahmeschluss für die LOTTO 6aus49-Ziehung am Mittwoch ist um 18:00 Uhr und am Samstag um 19:00 Uhr. Der Annahmeschluss für die Eurojackpot-Ziehung am Dienstag ist um 18:50 Uhr und am Freitag um 18:50 Uhr.

12. Zahlungsverkehr

- 12.1 LOTTO Niedersachsen behält sich die Auswahl der angebotenen Zahlungsverfahren vor. Der Spielteilnehmer hat sich vor jedem Bezahlvorgang für eines der auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen angebotenen Zahlungsverfahren zu entscheiden. Mögliche Zahlungsverfahren können sein:

a) Elektronischer Lastschriftzug (SEPA)

Der Spielteilnehmer kann per Lastschriftzug (SEPA) bezahlen. Hierzu wird das Teilnahmeentgelt direkt für die Bezahlung des Teilnahmeangebots verwendet. Mit der Abwicklung von Zahlungen per Lastschrift (SEPA) kann LOTTO Niedersachsen einen Zahlungsdienstleister beauftragen. Sowohl dieser Dienstleister als auch LOTTO Niedersachsen sind berechtigt, vor der Freischaltung des Lastschriftverfahrens (SEPA) eine Bonitätsprüfung und/oder Sperrdateiprüfung des Spielteilnehmers durchzuführen und bei einer negativen Bonitätsrückmeldung sowie im Falle einer Rücklastschrift das Spielkonto und/oder das Zahlungsmittel Lastschriftzug (SEPA) zu sperren. Die hierbei erhobenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Abwicklung des Lastschriftverfahrens (SEPA) verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Offene Forderungen auf Grund von Rücklastschriften, gegebenenfalls inkl. entstandener Gebühren, gegen den Spielteilnehmer werden von LOTTO Niedersachsen an einen Zahlungsdienstleister abgetreten oder von LOTTO Niedersachsen selbst eingezogen. Im Falle von Rücklastschriften entstehende Kosten werden dem Spielteilnehmer in Rechnung gestellt. Im Falle einer Rücklastschrift kann das Spielkonto für die Zahlung per Lastschriftzug (SEPA) solange gesperrt werden, bis die offene Forderung und die Gebühren ausgeglichen worden ist.

Mit jedem Basis-Lastschriftauftrag (SEPA) erteilt der Spielteilnehmer LOTTO Niedersachsen das SEPA-Mandat, den Einzug des Spielbetrags von seinem angegebenen Girokonto bei einem Kreditinstitut im Basis-Lastschriftverfahren (SEPA) durchzuführen. Der Spielteilnehmer willigt ausdrücklich ein, dass er seine rechtsverbindliche Zustimmung zum SEPA-Mandat online — das heißt in seinem vor Fremdzugriff geschützten und durch einen Login zugänglichen, persönlichen Kundenbereich des Online-Spielangebots von LOTTO Niedersachsen — erteilt. Er verzichtet auf die Schriftlichkeit des SEPA-Mandats. Außerdem erkennt er im Falle einer Lastschrift (SEPA) eine Vorankündigungsfrist (Pre-notification-Frist) von bis zu einem Tag an.

Für die Teilnahme an Dauerspielen kann ein SEPA-Mandat bis auf Widerruf dergestalt erteilt werden, dass für jeden Zahlungszeitraum eine automatische Lastschrift (SEPA) über den jeweiligen Gesamtbetrag erfolgt.

Weitere Einzelheiten werden unter www.lotto-niedersachsen.de/zahlungsarten dargelegt.

Für Zahlungen per Lastschrift (SEPA) muss das Girokonto auf den Namen des Spielteilnehmers lauten. Hat der Spielteilnehmer seine Kontoverbindung geändert, so kann er seine vorherige Kontoverbindung zukünftig nicht noch einmal benutzen.

Der Lastschriftbetrag ist je Spielteilnehmer begrenzt auf die Höchsteinsatzgrenzen (siehe Ziffer 9.3). LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, ein Limit in der Anzahl und in der Höhe der Transaktionen (im Folgenden „Limits“ genannt) festzulegen. Die genaue Verfahrensweise wird unter www.lotto-niedersachsen.de/zahlungsarten beschrieben. LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, die Limits zu ändern.

Sollte ein mit dem Lastschriftverfahren (SEPA) bezahltes Teilnahmeangebot nicht gespeichert werden können, wird das Teilnahmeentgelt unverzüglich an die angegebene Kontoverbindung ausgekehrt.

b) giropay

Dieses Zahlungsverfahren setzt voraus, dass der Spielteilnehmer ein für das Online-Banking freigeschaltetes Girokonto besitzt (PIN/TAN-Verfahren) und sein Kreditinstitut am giropay-Verfahren teilnimmt. Der Spielteilnehmer wird für die Bezahlung mit giropay automatisch an das Kreditinstitut weitergeleitet, dessen IBAN er hinterlegt hat. Mit der Bezahlung durch giropay beauftragt der Spielteilnehmer sein Kreditinstitut, unwiderruflich den fälligen Betrag von seinem Girokonto an LOTTO Niedersachsen zu überweisen. Die giropay-Überweisung findet im Online-Banking-Bereich des Kreditinstituts des Spielteilnehmers statt, sodass kein Dritter Zugriff oder Einsicht auf/in die persönlichen Konto- und Umsatzinformationen des Spielteilnehmers hat. Sollte ein mit giropay bezahltes Teilnahmeangebot nicht gespeichert werden können, wird das Teilnahmeentgelt unverzüglich an die angegebene Kontoverbindung ausgekehrt.

c) paydirekt

Voraussetzung für die Zahlung mittels paydirekt ist ein Account bei diesem Anbieter, dessen Inhaber mit dem bei LOTTO Niedersachsen registrierten Spielteilnehmer identisch sein muss.

Die Durchführung und Abwicklung der Zahlung mittels paydirekt erfolgt auf der Webseite von paydirekt, auf die der Spielteilnehmer zur Zahlung weitergeleitet wird.

Sollte die Spielauftragsabgabe, nachdem die Bezahlung über paydirekt erfolgt ist, vom Spielteilnehmer abgebrochen werden oder aus technischen Gründen scheitern, wird der Betrag unverzüglich an die angegebene Kontoverbindung ausgekehrt.

Weitere Einzelheiten zur Zahlung mittels paydirekt werden unter www.lotto-niedersachsen.de/zahlungsarten bekannt gegeben.

d) Kreditkarte

Dieses Zahlungsverfahren setzt voraus, dass der Spielteilnehmer über eine gültige Kreditkarte verfügt. Angeboten wird die Bezahlung von Teilnahmeangeboten mit Visa- und Mastercard.

Sollte ein mit der Kreditkarte bezahltes Teilnahmeangebot nicht gespeichert werden können, wird das Teilnahmeentgelt unverzüglich an die angegebene Kontoverbindung ausgekehrt.

e) PayPal

Voraussetzung für die Zahlung mittels PayPal ist ein registrierter Account bei diesem Anbieter, dessen Inhaber mit dem bei LOTTO Niedersachsen registrierten Spielteilnehmer identisch sein muss.

Die Durchführung und Abwicklung der Zahlung mittels PayPal erfolgt auf der Webseite von PayPal, auf die der Spielteilnehmer zur Zahlung weitergeleitet wird.

Sollte die Abgabe des Teilnahmeangebots, nachdem die Bezahlung über PayPal erfolgt ist, vom Spielteilnehmer abgebrochen werden oder aus technischen Gründen scheitern, wird das Teilnahmeentgelt unverzüglich an die angegebene Kontoverbindung ausgekehrt.

Weitere Einzelheiten zur Zahlung mittels PayPal werden unter www.lotto-niedersachsen.de/zahlungsarten bekannt gegeben.

- 12.2 Jeder Bezahlvorgang ist mindestens 13 Wochen über den durch einen Login zugänglichen Kundenbereich, der die Spielinformationen darstellt, nachzuvollziehen.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

13. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 13.1 LOTTO Niedersachsen haftet dem Spielteilnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung von Spielgemeinschaften für Schäden, die auf einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch sie, einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Spielteilnehmer vertraut hat und vertrauen darf und deren schuldhaftes Nichterfüllen die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Außerhalb von der Verletzung von Kardinalpflichten haftet LOTTO Niedersachsen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung von LOTTO Niedersachsen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.
- 13.2 Die Haftung für Schäden, die in den Schutzbereich einer von LOTTO Niedersachsen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.
- 13.3 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Niedersachsen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet LOTTO Niedersachsen nicht.
- 13.4 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 13.5 LOTTO Niedersachsen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die LOTTO Niedersachsen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 13.6 In den Fällen, in denen eine Haftung von LOTTO Niedersachsen und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Ziffer 13.3 bis 13.5 ausgeschlossen wurde, wird das Teilnahmeentgelt auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Niedersachsen zu richten.
- 13.7 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbesorgungsvertrag.
- 13.8 Vereinbarungen Dritter sind für LOTTO Niedersachsen nicht verbindlich.
- 13.9 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

IV. GEWINNERMITTLUNG

14. Verteilung der Gewinne

- 14.1 Der Gewinn des Spielteilnehmers wird in Höhe seiner Beteiligung an der Spielgemeinschaft aus dem erzielten Gesamtgewinn der Spielgemeinschaft ermittelt. Dafür wird der Gesamtgewinn der Spielgemeinschaft durch die Anzahl der Anteile geteilt und anschließend mit der Anzahl der vom Spielteilnehmer erworbenen Anteile multipliziert. Der Gewinn je Spielteilnehmer wird dabei auf die zweite Dezimalstelle nach dem Komma abgerundet. Verbleibende Restbeträge, die nicht ausgezahlt werden können, weil der Betrag in Euro-Cent kleiner ist als die Zahl der Anteile, verbleiben bei LOTTO Niedersachsen und werden für regionale Sonderauslosungen verwendet.

- 14.2 Erzielt die Spielgemeinschaft bei einer Sonderauslosung einen Sachgewinn, so wird der Spielgemeinschaft hierfür der tatsächliche Einkaufspreis gutgeschrieben und entsprechend Ziffer 14.1 aufgeteilt.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

15. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Fälligkeit des Gewinnanspruchs der Spielgemeinschaft richtet sich nach den Teilnahmebedingungen der jeweiligen (Zusatz-)Lotterie, an der die Spielgemeinschaft teilnimmt. Nach Fälligkeit des Gewinns der Spielgemeinschaft werden die jeweiligen Gewinne der einzelnen Spielteilnehmer ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

16. Gewinnbenachrichtigung

Auf Wunsch erhält der Spielteilnehmer im Gewinnfall eine elektronische Nachricht, die ihn über den Gewinn informiert.

17. Gewinnauszahlung

- 17.1 Die Auszahlung von Geldgewinnen erfolgt innerhalb der Fristen der Ziffer 15. mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das vom Spielteilnehmer im durch einen Login zugänglichen Kundenbereich angegebene Girokonto (siehe Ziffer 6.5). Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Schlägt diese Überweisung fehl, entfällt der Auszahlungsanspruch auf das angegebene Girokonto (siehe Ziffer 6.5), der Gewinnanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 17.2 Wird vom Spielteilnehmer nach Ermittlung seines Anteils allein bei einer Ziehung ein Gewinn von mehr als 100.000,00 € erzielt, kontaktiert LOTTO Niedersachsen den Spielteilnehmer und sendet ihm eine Gewinnbenachrichtigung an die Anschrift, die im durch einen Login zugänglichen Kundenbereich des Spielteilnehmers (siehe Ziffer 6.5) ersichtlich ist. Die Auszahlung von Geldgewinnen von mehr als 100.000,00 € erfolgt mit befreiender Wirkung auf das vom Spielteilnehmer benannte Girokonto. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Schlägt diese Überweisung fehl, entfällt der Auszahlungsanspruch auf das angegebene Girokonto (siehe Ziffer 6.5), der Gewinnanspruch bleibt hiervon unberührt. LOTTO Niedersachsen kann aus Sicherheitsgründen einen Nachweis über die Inhaberschaft verlangen.

VI. FRIST ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN, VERJÄHRUNG

Die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Spielgemeinschaften ist nicht an eine Frist gebunden. Hiervon unbeschadet unterliegen allerdings Ansprüche im Zusammenhang mit der Teilnahme an Spielgemeinschaften der Verjährung, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18. Zusendung von Erklärungen

Schriftliche Erklärungen von LOTTO Niedersachsen an die letzte LOTTO Niedersachsen bekannt gegebene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Eine Erklärung von besonderer

Bedeutung liegt vor, bei Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die für den Vertragspartner mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind.

19. Datenschutz

LOTTO Niedersachsen informiert über den Umgang mit den personenbezogenen Daten im Internet in den Datenschutzhinweisen, die unter www.lotto-niedersachsen.de/datenschutz veröffentlicht sind.

VIII. ONLINE-STREITBEILEGUNG GEMÄß ART. 14 ABS. 1 ODR-VO/§§ 36, 4 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die über folgenden Link erreichbar ist: www.ec.europa.eu/consumers/odr/. Zuständig für Streitbelegungen nach dem VSBG ist die Allgemeine Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de. LOTTO Niedersachsen ist nicht verpflichtet und derzeit nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. LOTTO Niedersachsen nimmt daher nicht an Streitbelegungsverfahren teil.

IX. INKRAFTTRETEN

Diese Internet-Teilnahmebedingungen gelten erstmals ab Freitag, dem 1. Juli 2022.

Toto-Lotto Niedersachsen GmbH
Am TÜV 2 + 4
30519 Hannover
Tel.: 0511 8402-0
Fax: 0511 8402-341
E-Mail: info@lotto-niedersachsen.de

Registernummer: HRB 5081